

Handlungsleitfaden für Bürgerbegehren

Grundsätze

Die Möglichkeit der Bürgermitwirkung wird in der Bundesrepublik Deutschland vom Prinzip der repräsentativen Demokratie bestimmt (Art. 20 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 GG sowie Art. 45 und 95 der Verfassung des Freistaates Thüringen). Die Willensbildung erfolgt in erster Linie durch die gewählten Vertreter und nicht direkt durch das Volk.

Die Wahl des Stadtrates, des Oberbürgermeisters, der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilräte sind wichtige Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene.

Abweichend von diesem Prinzip bieten das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid Möglichkeiten der unmittelbaren Bürgermitwirkung.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid ermöglichen den Bürgern, in Angelegenheiten der Stadt Nordhausen anstelle des Stadtrates direkt und selbst zu entscheiden. Bürger der Gemeinde ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Thüringer Kommunalordnung jeder Einwohner, der als Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

Ziel des Bürgerbegehrens ist die Durchführung eines Bürgerentscheids, welcher die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses hat.

Die Bürger der Stadt können mittels des Bürgerbegehrens einen Bürgerentscheid über eine wichtige Angelegenheit der Stadt Nordhausen beantragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage sind die §§ 17, 17a und 17b der Thüringer Kommunalordnung.

Voraussetzung

Es muss sich um eine objektiv wichtige Angelegenheit der Stadt handeln und der Stadtrat muss für diese Entscheidung zuständig sein.

Antrag

Das Bürgerbegehren muss schriftlich bei der Stadtverwaltung Nordhausen beantragt werden. Der Antrag ist an die Stadtverwaltung Nordhausen, Oberbürgermeister, Markt 1, 99734 Nordhausen, zu richten.

Inhalt des Antrages

Der Antrag muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung über eine konkrete, in die Zuständigkeit des Stadtrates fallende Angelegenheit enthalten.

Der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens muss den Antragsteller und zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten.

Er muss eine Begründung und soll einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten.

Der Antrag muss weiterhin eine Erklärung darüber enthalten, wie die Unterstützerunterschriften gesammelt werden sollen, ob die Stimmensammlung als freie Sammlung (die Sammlung der Unterschriften wird von den Vertretern organisiert) oder durch Eintragung in eine amtliche, von der Stadtverwaltung auszulegende, Eintragungsliste (Amtssammlung) erfolgen soll.

Frist

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrates oder eines Ausschusses (sogenanntes kassatorisches Bürgerbegehren), muss der Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht werden. Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgt im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, dem *Nordhäuser Ratskurier*.

Hat der Stadtrat bisher keine Entscheidung zu der Angelegenheit getroffen, ist keine Frist einzuhalten.

Zulassung des Antrages

Die Stadtverwaltung prüft den Antrag und berät die Antragsteller, sofern Unklarheiten enthalten sind und trifft eine Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des Bürgerbegehrens.

Wird das Bürgerbegehren von der Stadtverwaltung zugelassen, ist gleichzeitig eine Entscheidung über den Beginn der Unterschriftensammlung festzulegen.

Wird der Antrag abgelehnt, erlässt die Verwaltung einen entsprechenden Bescheid. Gegen diesen kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

Unterschriften für das Bürgerbegehren

Bei einer freien Sammlung muss die Zahl der Unterschriften mindestens 7 vom Hundert der Bürger, welche zur letzten Stadtratswahl wahlberechtigt waren, betragen.

In Nordhausen waren zur letzten Stadtratswahl im Jahr 2014 35.594 Bürger wahlberechtigt; mithin entsprechen 7 vom Hundert = 2.492 Unterschriften.

Die freie Sammlung erfolgt mit Listen und ist auf 4 Monate begrenzt. Danach muss das Quorum erreicht sein.

Bei einer Amtssammlung werden die Listen in einem Verwaltungsgebäude der Stadt Nordhausen ausgelegt.

Bei dieser Sammlung muss die Zahl der Unterschriften mindestens 6 vom Hundert der Bürger, welche zur letzten Stadtratswahl zugelassen waren, betragen; mithin 2.136. Diese Sammlung ist auf 2 Monate begrenzt. Danach muss das Quorum erreicht sein.

Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates

Wird nach Ablauf der Sammlungsfrist das notwendige Quorum erreicht, prüft der Oberbürgermeister die Eintragungen und er legt dem Stadtrat das Bürgerbegehren zur Entscheidung vor. Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit innerhalb von 8 Wochen nach Zuleitung und Stellungnahme des Oberbürgermeisters.

Wird die Zulässigkeit abgelehnt, kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

Durchführung des Bürgerentscheids

Nach der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit wird das Bürgerbegehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt (Bürgerentscheid).

Die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Nordhausen, bestimmt im Benehmen mit der Stadt Nordhausen den Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids. 6 Wochen vor und nach einer Kommunalwahl darf dieser nicht durchgeführt werden.

Der Bürgerentscheid ist angenommen, wenn der Antrag die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt (mindestens 5.339 Stimmen).

Die Ablehnung eines Begehrens in einem Bürgerentscheid schließt für die Dauer von 2 Jahren ein Bürgerbegehren in der gleichen Angelegenheit aus, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Kosten

Die für ein Bürgerbegehren aufgewendeten Kosten werden von der Stadt Nordhausen nicht erstattet.

Die Stadt trägt jedoch die Kosten der Amtssammlung und die Kosten der Durchführung des Bürgerentscheids.